
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 6

Duisburg/Essen, den 22. Dezember 2008

Seite 485

Nr. 97

Erste Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

und zentrale Betriebseinheiten

der Universität Duisburg-Essen

Vom 16. Dezember 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Rahmenordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und zentrale Betriebseinheiten vom 28. Januar 2008 (Verkündungsblatt S. 115) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird durch Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Die Einrichtung legt dem Rektorat im Zusammenhang mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen in einem zweijährigen Turnus einen Rechenschaftsbericht vor.“

2. In der Überschrift des § 2 wird das Wort „Mitgliedschaft“ gestrichen.

3. § 2 Absatz 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird zu Absatz 2.

4. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über den Antrag auf Beteiligung an oder Ausscheiden aus der Einrichtung entscheidet der Vorstand der jeweiligen zentralen wissenschaftlichen Einrichtung im Einvernehmen mit dem Rektorat.“

5. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Leitung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen obliegt jeweils einem Vorstand, der auch eine andere Bezeichnung erhalten kann. Bildung, Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstands ergeben sich aus der Organisationsregelung gemäß § 1 Abs. 3, die für die Bildung des Vorstands die Wahl, die Bestellung und die Mitgliedschaft qua Amt vorsehen kann. Der Gründungsvorstand wird durch das Rektorat bestellt.“

6. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand besteht mehrheitlich aus an der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.“

7. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Mitglieder des Vorstands können alle an der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende beteiligter Fachbereiche sein. Alle Mitgliedergruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 HG müssen im Vorstand vertreten sein; § 11 Abs. 2 und 3 HG ist zu beachten.“

8. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand wählt für jeweils eine Amtszeit aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt die zentrale wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Universität.“

9. § 4 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Wahl oder Bestellung einer Geschäftsführung kann nach Maßgabe der Organisationsregelung gemäß § 1 Abs. 3 erfolgen.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 5. Dezember 2008.

Duisburg und Essen, den 16. Dezember 2008

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler